KOMMISSION

BESCHRÄNKTE AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG VON MAßNAHMEN IM BEREICH DER ARBEITSSCHUTZAUFSICHT

VP/2006/008

1. HINTERGRUND UND ZIELE

Die Haushaltslinie 04.030501 ermöglicht es der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Projekte im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz zu unterstützen, die mit ihrer Zielsetzung einen wichtigen Beitrag im Rahmen der Prioritäten leisten können, die die Kommission sich gesetzt hat. Die Kommission möchte über eine stärkere Einbeziehung der Arbeitsaufsichtsbeamten eine wirksamere Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts erreichen.

Bei der Festlegung ihrer allgemeinen Zielsetzungen im Bereich des Arbeitsschutzes stützt sich die Kommission auf die Berichterstattung des Ausschusses hoher Arbeitsaufsichtsbeamter (SLIC¹). Dieser Ausschuss wird auch davon unterrichtet, welche Vorschläge ausgewählt werden.

Um das vorgenannte Ziel zu erreichen, beabsichtigt die Kommission eine Kofinanzierung – die Mittel gehen ausschließlich an die für die Arbeitsaufsicht zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten – von Projekten auf dem Bereich

- 1) Austausch von Arbeitsaufsichtsbeamten zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten;
- 2) Bewertung der nationalen Arbeitsaufsichtssysteme (Belgien, Griechenland und Italien)

Die für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bereitgestellten Haushaltsmittel belaufen sich auf insgesamt 60 000 € (15 000 € für Projekt 1 und 45 000 € für Projekt 2).

Die Zuschussempfänger werden nach den in dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen genannten Kriterien und nach der Verfügbarkeit der Mittel ausgewählt. Die entsprechenden Beschlüsse beziehen sich auf das Haushaltsjahr 2006.

Ein Antragsformular ist nicht auszufüllen. Stattdessen müssen die Antragsteller das in Anhang 1 beschriebene Verfahren für den Austausch von Arbeitsaufsichtsbeamten einhalten.

Was die Erstattung der Kosten für Sachverständige angeht, so ist der von der Kommission gewährte Zuschuss nach den geltenden Bestimmungen auf die Reise- und Aufenthaltskosten beschränkt (siehe Anhang 2). Schlusstermin für den Eingang der Anträge ist der 30. September 2006.

2. ZULASSUNGSKRITERIEN

Es werden nur Vorschläge von Antragstellern berücksichtigt, die von den Mitgliedstaaten für die Arbeitsschutzaufsicht zuständigen Behörden eingereicht werden

_

¹ SLIC = Senior Labour Inspectors Committee

Nicht berücksichtigt werden

- Die Anträge, die nach dem unten angegebenen Termin abgesendet sind .
- Die Vorschläge, die nicht vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sind.

3. GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Die Zuschussempfänger werden nach Prüfung der Vorschläge anhand folgender Kriterien ausgewählt:

- Übereinstimmung mit den oben definierten Zielen
- Erkennbarkeit der gemeinschaftlichen Dimension
- nachgewiesenes Fachwissen im gewählten Bereich
- Fähigkeit zur Gewährleistung des Informations- und Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten

4. VERFAHREN FÜR DIE EINREICHUNG DER VORSCHLÄGE

Die Vorschläge sind unter Einhaltung des in Anhang 1 beschriebenen Verfahrens mit allen erforderlichen Unterlagen vor dem 30. September 2006 an die unten angegebene Anschrift zu senden (es gilt das Datum des Poststempels). Vorschläge, die per Fax oder E-Mail eingereicht werden, und Vorschläge mit unvollständigen Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

Europäische Kommission DG EMPL/D/4 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz EUFO 2/195A L-2920 Luxemburg

Der Text dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen befindet sich auf der Web-Site der GD EMPL an der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/employment_social/calls/tender_de.cfm

ANHANG 1

<u>Verfahren</u> für den Austausch von Arbeitsaufsichtsbeamten

Der Kommission zu liefernde Informationen

- 1) Schreiben der nationalen Behörde des antragstellenden Landes an die Kommission mit folgenden Informationen:
- Genaue Angabe des Zwecks des Austausches.
- Dauer des Aufenthalts und mit dem Gastland vereinbarte Termine.
- 2) Kopie des Zusageschreibens des Gastlandes an das antragstellende Land.
- 3) Name und vollständige Anschrift des Aufsichtsbeamten und Angaben zur Person (Lebenslauf)
- 4) Reisekosten vom Herkunftsort des Aufsichtsbeamten in das Gastland, vorzugsweise in Euro. Diese Kosten werden gemäß den geltenden Bestimmungen erstattet (siehe Anhang 2). Das Tagegeld für die Dauer des Austausches auf der Grundlage der Zahl der Kalendertage wird von der Kommission berechnet. Eine Vorauszahlung in Höhe von 50 % der berechneten Gesamtkosten wird nach Genehmigung des Austausches ausgezahlt. Der Restbetrag, auf der Basis der tatsächlich angefallenen Kosten, der vorgelegten Rechnungen und der geltenden Bestimmungen, wird nach Eingang und Billigung des Schlussberichts über den Austausch ausgezahlt.
- 5) Nummer des Bank- oder Postscheckkontos, entsprechend dem Bankkundenausweis (ein Original des Bankkundenausweises ist beizufügen), oder ordnungsgemäß ausgefülltes und vom Kontoinhaber <u>und</u> von der Bank unterzeichnetes Formular mit den Bankangaben.

Alle Unterlagen müssen der Kommission – GD EMPL/D/4, Büro EUFO 2/195A, L-2920 LUXEMBURG – **spätestens zwei Monate vor dem geplanten Abreisetermin** übermittelt werden.

Anhang 2.: BESTIMMUNGEN ZUR KOSTENERSTATTUNG BEI DIENSTREISEN

FAHRTKOSTEN

Die Fahrtkosten werden wie folgt erstattet:

- 1. Zu Grunde gelegt wird stets die Strecke zwischen dem im Vertrag angegebenen Abreiseort und dem Zielort
- 2. **Flugreisen** (zulässig nur bei Entfernungen über 400 km oder wenn ein Meer zu übergueren ist):

Economyklasse unter Zugrundelegung des jeweils günstigsten Tarifs.

Erfordert eine Reise aus Gründen, <u>für die der Sachverständige nicht verantwortlich ist, ausnahmsweise</u> eine Buchung in der Business-Klasse und/oder zu einem höheren Preis, so legt der Sachverständige <u>neben dem Flugschein eine von der Reiseagentur ausgestellte</u> Bestätigung dafür vor, dass kein preisgünstigerer Platz zur Verfügung gestanden hat

Bahn oder Pkw

Die Kosten für eine Bahnfahrt 1. Klasse unter Zugrundelegung des kürzesten und preisgünstigsten Reiseroute.

Nicht erstattet werden:

- Taxifahrten und Parkgebühren
- Pkw-Transport auf einem Schiff.

AUFENTHALTSKOSTEN

CONDITIO SINE QUA NON: Den entsandten Personen werden die Aufenthaltskosten vergütet, wenn dies im Vertrag vorgesehen ist, und sie nachweisen, dass sie für den jeweiligen Aufenthalt keine andere vergleichbare Vergütung erhalten.

- (1) Die Vergütung für die Aufenthaltskosten ist eine Pauschale, die sich nach dem Aufenthaltsland und die Dauer des Aufenthalts richtet. Damit sind **alle** Kosten abgegolten, einschließlich der Aufwendungen für Unterbringung, Verpflegung und innerörtliche Fahrten.
- (2) Beträgt die Entfernung zu dem im Vertrag genannten Ausgangsort 100 km oder weniger, werden keine Aufenthaltskosten vergütet.
- (3) Reist der Sachverständige mit einer Fahrkarte zu einem ermäßigten Preis, die einen Aufenthalt während einer bestimmten Anzahl von Tagen am Zielort erforderlich macht, kann eine zusätzliche Vergütung gezahlt werden. Gewährt wird diese zusätzliche Vergütung nur auf besonderen Antrag des Sachverständigen und auf Vorlage entsprechender Unterlagen des Reisebüros (aus denen die jeweiligen unterschiedlichen Tarife ersichtlich sind).

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 1) Zu Unrecht gezahlte Beträge werden zurückgefordert.
- 2) Ein ideeller, materieller oder körperlicher Schaden, den die entsandte Person während der Reise oder des Aufenthalts am Zielort erleidet, kann nicht Gegenstand einer Forderung an die Kommission sein, es sei denn, der Schaden ist auf ein Verschulden der Kommission zurückzuführen.

-5-

Benutzt die entsandte Person den eigenen Pkw für ihre Fahrten, ist sie in vollem Umfang für etwaige Unfälle haftbar.

3)